

# Beschlussvorlage

TOP:

Vorlagen-Nummer: VI/2019/04807 Datum: 16.04.2019

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto: 1.11174.09/58110220

Verfasser: FB Immobilien

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	07.05.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.05.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	23.05.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Beschluss über Prioritätenliste zur Verwendung von Zuwendungen im

Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes

(KInvFG) durch die Stadt Halle (Saale)

## Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördermittel in Höhe von 12,2 Mio Euro auf die kommunalen Schulen und auf die freien Träger anhand der Schülerzahlen der Schuljahresanfangsstatistik 2018/19.
- 2. Der Stadtrat beschließt die Prioritätenliste zur Verwendung von Zuwendungen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG) durch die Stadt Halle (Saale).
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Baumaßnahmen der Prioritäten 1 bis 13 an kommunalen Schulen Fördermittel gemäß der "Richtlinie Schulinfrastruktur" zu beantragen (Anlage 1).

- 4. Sollten mit den Bauvorhaben der Prioritäten 1 bis 13 die Fördermittel in Höhe von rund 10,57 Mio. Euro nicht ausgeschöpft werden oder stehen Rücklaufgelder aus anderen Kommunen darüber hinaus zur Verfügung, wird die Verwaltung beauftragt, weitere Fördermittel entsprechend o. g. Prioritätensetzung (Anlage 2) zu beantragen.
- 5. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die folgenden als nicht förderfähig eingestuften Projekte im Rahmen des geplanten mittelfristigen Finanzvolumens in der Haushaltsplanung 2020 ff. einzuordnen:
  - a) Grundschule Westliche Neustadt, Neubau einer 3-Feld-Turnhalle
  - b) Förderschule für Geistigbehinderte "A. Lindgren", Standort L.-Bethke-Straße
  - c) Campus Kastanienallee, Neubau Schulerweiterungsbau

Dr. Judith Marquardt Beigeordnete für Kultur und Sport Katharina Brederlow Beigeordnete für Bildung und Soziales

	Darstellung finanzielle Auswirkungen Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen					
	Finanzielle Auswirkungen Aktivierungspflichtige Investition			_,	□ nein ☑ nein	
Ε	rgebnis Prüfung kos	stengünstigere Alte	ernative			
В	olgen bei Ablehnung ei Ablehnung ist ein nöglich.	-	g nach Komm	unalinvestition	sförderungsgesetz (KInvG) nicht	
Α	Haushaltswirksan	nkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)	
	Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)				
		Aufwand (gesamt)				
	Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2019 - 2022	,	8.xxx 0 HH-Plan 2019 0 HH-Plan 2020	
			2022	10. <del>434</del> .000,0	ט ן ו וו דו ומוו בטבט	

8.xxx

11.588.000,00 HH-Plan 2019

11.760.000,00 HH-Plan 2020

Auszahlungen (gesamt)

2019

2022

В	Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
		Ertrag (gesamt)			
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			
Auswirkungen auf den Stellenplan Wenn ja, Stellenerweiterung:		☐ ja		n reduzierung:	
Familienverträglichkeit: Gleichstellungsrelevanz:		⊠ ja □ ja			

#### 1. Begründung

Entsprechend einer Mitteilung des Bildungsministeriums Sachsen-Anhalt vom 11.06.2018 stehen im Rahmen einer neuen Förderrichtlinie insgesamt 116,4 Mio. Euro für die Sanierung von Schulgebäuden und Nebenanlagen zur Verfügung. Die Gelder werden im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) des Bundes zur Verfügung gestellt. Die Förderquote des Landes liegt bei maximal 90 % der Gesamtkosten, d.h., mindestens 10 % müssen die Schulträger aufbringen. Auf die Stadt Halle (Saale) entfallen 12,2 Mio. Euro an Fördermitteln.

Für das Förderprogramm ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie - Schulinfrastruktur, RdErl. des MB vom 04.06.2018 - 35-813 47-10) zu beachten.

Ziel des Bundesprogramms ist es, den Sanierungs- und Modernisierungsrückstand im Bereich der Schulinfrastruktur abzubauen. Unter Einhaltung der vorgenannten Richtlinie ist dieses Förderprogramm somit nicht geeignet, notwendige Neu- oder Erweiterungsbauten, die sich aus einer Erhöhung der Kapazität durch steigende Schülerzahlen ergeben, zu finanzieren.

Entsprechend der Schulentwicklungsplanung erwartet die Stadt Halle (Saale) in den kommenden Jahren steigende Schülerzahlen an fast allen Schulstandorten und eine notwendige Kapazitätserweiterung. Daher wurden die in der Haushaltsplanung für die Jahre 2019 ff. enthaltenen Projekte mit Finanzierung über das Förderprogramm im Vorfeld mit dem für die Vergabe der Fördermittel zuständigen Landesverwaltungsamt besprochen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass folgende, bisher in der Haushaltsplanung 2019 ff. enthaltene Projekte, nicht über das Förderprogramm zu finanzieren sind:

- Grundschule westliche Neustadt, Neubau einer 3-Feld-Turnhalle (Gesamtkosten 4.500.000,00 €)
- Förderschule für Geistigbehinderte "A. Lindgren", Standort L.-Bethcke-Str. (Gesamtkosten 3.588.400,00 €)
- Campus Kastanienallee, Neubau Schulerweiterungsbau (Gesamtkosten 3.500.000,00)

Dies begründet sich gemäß der Richtlinie unter anderem damit, dass die Schaffung neuer Räume bzw. die Sanierung von Räumen oder ein Neubau aufgrund einer Änderung der Schuleinzugsbezirke und/oder einer beabsichtigten Erhöhung der Schülerzahlen bzw. mit der Änderung der Zügigkeit nicht förderfähig sind. Weiterhin sind Neubauten für Schulen, deren Gründung noch bevorsteht, und die Errichtung von Ausweichquartieren von der Förderung ausgeschlossen.

Unter Beachtung der Richtlinie Schulinfrastruktur sind vielmehr Projekte mit einem grundsätzlichen Sanierungsbedarf, z.B. Erneuerung der haustechnischen Anlagen, Brandschutzmaßnahmen, Außenanlagen etc., als förderfähig eingestuft.

Auf dieser Grundlage wurde die Prioritätenliste entsprechend angepasst. In die Prioritätenliste wurden folgende Baumaßnahmen neu aufgenommen:

- Grundschule "August Hermann Francke", Brandschutzmaßnamen zur Sicherstellung des 1. und 2. Rettungsweges im Brandfall, Erstellung des zweiten baulichen Fluchtund Rettungsweges
- Grundschule Büschdorf, Erneuerung der Elektroinstallationen (Stark- und Schwachstromanlagen)

- Grundschule Diemitz/Freiimfelde, Erneuerung der Elektroinstallationen (Stark- und Schwachstromanlagen)
- Schulobjekte STARK III plus EFRE der 1. und 2. Tranche, Sanierung der Außenanlagen
- Zweite Integrierte Gesamtschule Halle, Bau einer Aula.

Mit den dadurch freiwerdenden Eigenmitteln aus der Haushaltsplanung 2019 ff. ist geplant, die als nicht förderfähig eingestuften Projekte zu finanzieren:

- Grundschule Westliche Neustadt, Neubau einer 3-Feld-Turnhalle
- Förderschule für Geistigbehinderte "A. Lindgren", Standort L.-Bethcke-Str.

Weiterhin ist geplant, den Campus Kastanienallee (Neubau Schulerweiterungsbau und Campushaus) über die Städtebauförderung zu realisieren. Im Detail wird derzeit geprüft, inwieweit das Gebäude "Studentisches Wohnheim" in der Richard-Paulick-Straße 13 mittels Rück- und Umbau zur Erreichung des erstellten Raum- und Funktionsprogramms als eine Alternative zu einem Neubau in Betracht kommt. Der Campus Kastanienallee enthält bisher lediglich eine anteilige Summe des eigentlich größeren Campushauses. Das Gesamtvolumen dazu ist derzeit in Klärung. Bei einem entsprechenden Prüfergebnis ist eine Antragsstellung im Rahmen der Städtebauförderung vorgesehen.

Entsprechend der Richtlinie hat die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel anhand einer Prioritätenliste, deren Grundlage ein verbindlicher und rechtlich nachprüfbarer Kriterienkatalog ist, zu erfolgen.

Bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen soll die jeweils aktuelle Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Weiterhin sind entsprechend der Förderrichtlinie Freie Träger bei der Antragsstellung, soweit diese einen bestandskräftigen Bescheid über die Gewährung von Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA besitzen, zu berücksichtigen.

Die Prioritätenliste, welche als Grundlage der Förderung beschlossen wird, beinhaltet die Rangfolge der Maßnahmen entsprechend den festgelegten Kriterien, die Bezeichnung der Maßnahme und die geschätzten Baukosten für die Baumaßnahmen. Die beschlossene Prioritätenliste kann nicht mehr geändert werden.

Gegenstand der Förderung ist die Sanierung, Umbau und Modernisierung an <u>bestehenden</u> Schulen und allen Gebäudeteilen, welche dem schulischen Zweck dienen.

Ersatzneubauten sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Keine wesentliche Erhöhung der Kapazitäten der jeweiligen Schule
- Nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, warum der Neubau im Vergleich zur Sanierung des Bestandes die günstigere Variante darstellt.

Von der Förderung sind nachstehende Maßnahmen ausgeschlossen:

- Förderung von "Ausweichquartieren"
- Schaffung neuer Räume bzw. Sanierung oder Neubau aufgrund einer Änderung der Schuleinzugsbezirke und/oder einer beabsichtigten Erhöhung der Schülerzahlen bzw. für die Änderung der Zügigkeit
- Neubauten f
  ür Schulen, deren Gr
  ündung noch bevorsteht
- Beschaffung von Ausstattung/Mobiliar/Lehrmaterial
- Beschaffung von digitaler Technik.

Der Nachweis zur Bestandsfähigkeit der Schule gliedert sich wie folgt auf:

- Investitionssumme unter 500.000 Euro = 5 Jahre
- Investitionssumme von 500.000 Euro bis unter 5,0 Mio. Euro = 10 Jahre
- Investitionssumme über 5.0 Mio. Euro = 15 Jahre.

Die Rahmenbedingungen der Förderung sind folgende:

- Das Mindestinvestitionsvolumen pro Baumaßnahme beträgt 40.000 Euro
- Das Ende der Antragsfrist ist der 31.12.2019
- Die vollständige Abnahme und Abrechnung der Projekte erfolgt bis zum 31.12.2022.

Die freien Träger wurden seitens der Stadtverwaltung im Oktober 2018 schriftlich über die Möglichkeit der Antragstellung und Aufnahme in die Prioritätenliste informiert. Folgende freie Träger haben sich daraufhin angemeldet:

- EDITH-STEIN-SCHULSTIFTUNG -> Bauvorhaben: Elisabeth-Gymnasium
- Riesenklein gGmbH -> Bauvorhaben: Bildungshaus Riesenklein
- Erste Kreativitätsschule Sachsen-Anhalt e.V. -> Baumaßnahme: freie Grundschule
- Gemeinschaftsschule für (H)alle e.V. -> Baumaßnahme: Saaleschule für (H)alle
- Evangelische Stiftung -> Baumaßnahme: Evangelische Grundschule Halle
- Förderverein der St. Franziskus-Grundschule

## 2. Auswahl der Sanierungs- und Neubauprojekte

Die Auswahl der Sanierungs- und Neubauprojekte erfolgte nach folgenden Kriterien:

- 1. Die prozentuale Aufteilung der Fördermittel für städtische Schulbauvorhaben und Vorhaben der freien Träger berücksichtigt den jeweiligen Schüleranteil.
- 2. Nachweis über Sicherung der Gesamtfinanzierung für städtische Schulbauvorhaben und Vorhaben der freien Träger.
- 3. Fördermittel werden nur für bestandsfähige Schulen entsprechend den Forderungen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur) RdErl. des MB vom 04.06.2018 35-813 47-10 verwandt.
- 4. Für alle Schulbauvorhaben werden die Kriterien des barrierefreien Bauens nachweislich eingehalten.
- 5. Die in der Prioritätenliste aufgenommenen Schulen müssen einen hohen Sanierungsbedarf nachweisen.
- 6. Die vollständige Abnahme und Abrechnung der Projekte erfolgt bis spätestens zum 31.12.2022.
- 7. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 40.000 Euro.
- 8. Es müssen Maßnahmen sein, die den laufenden Schulbetrieb nicht beeinträchtigen, da auf Grund der parallel laufenden STARK III plus EFRE-Sanierungsmaßnahmen keine Ausweichobjekte zur Verfügung stehen.

Die für die Stadt Halle (Saale) insgesamt zur Verfügung stehenden 12,2 Mio. Euro teilen sich entsprechend dem Auswahlkriterium "Schülerschlüssel" wie folgt auf: Bei einer derzeitigen Gesamtschülerzahl von 30.735 Schülerinnen und Schüler werden 26.633 Schülerinnen und Schüler an kommunalen Schulen und 4.102 Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft beschult. Demnach entfallen auf die kommunalen Schulen 87 %, also 10,57 Mio. Euro, und auf die freien Träger 13 %, also 1,63 Mio. Euro.

Unter Beachtung der vorgenannten Auswahlkriterien ergibt sich nachfolgende Prioritätenliste. Sie untergliedert sich in zwei Teile. Teil A enthält die kommunalen Bauvorhaben und Teil B die Bauvorhaben der freien Träger.

Die Auswahl der Baumaßnahmen an kommunalen Schulen wurde unter Beachtung der aufgestellten Kriterien entsprechend den nachweislich hohen Sanierungsbedarfen je Schulobjekt getroffen. Des Weiteren wurden Baumaßnahmen ausgewählt, welche unter Beachtung der in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie - Schulinfrastruktur) RdErl. des MB vom 04.06.2018 - 35-813 47-10 beschriebenen und festgelegten Rahmenbedingungen prioritär umzusetzen sind.

Die auf die freien Träger entfallenden 1,63 Mio. Euro wurden anhand der Schülerzahlen wie folgt auf die angemeldeten Baumaßnahmen verteilt.

	Schülerzahlen	in Prozent	in Mio. Euro
1. Elisabeth-Gymnasium	925	49,33	0,73
2. Bildungshaus Riesenklein	105	5,60	0,10
3. freie Grundschule	156	8,32	0,15
4. Saaleschule für (H)alle	498	26,56	0,50
5. St. Franziskus-Grundschule	191	10,19	0,15
	1875	100	1,63

Die Gesamtkosten der angezeigten Baumaßnahmen sind höher als der förderbare Kostenanteil. Die Kostendifferenz der Baumaßnahmen je Träger obliegt der eigenverantwortlichen Finanzierung des jeweiligen Trägers und schließt den zehnprozentigen Eigenanteil entsprechend der Förderrichtlinie mit ein.

Sollten freie Träger, nach Beschlussfassung der Vorlage, aus finanziellen Gründen die Förderung nicht in Anspruch nehmen können, wird deren Anteil entsprechend der Liste neu auf die verbliebenen Träger aufgeteilt.

Damit sind im **Gesamtumfang 12,2 Mio. Euro** (<u>exklusive</u> Eigenmittel) für Sanierungs- und Neubauprojekte an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) des Bundes durch die Stadt Halle (Saale) untersetzt.

Das geplante Vorhaben der Evangelischen Grundschule Halle wurde in der Prioritätenliste der freien Träger nicht aufgeführt, da es auf Grund der inhaltlichen Darstellung "Neubau eines Evangelischen Schulzentrums für eine 2-zügige Grundschule inkl. Außenanlagen" in Höhe von ca. 8.6 Mio. Euro entsprechend der Förderrichtlinie als nicht förderfähig einzustufen ist.

#### 3. Finanzierung

In der Anlage 4 zur projektbezogenen Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist ersichtlich, dass im Haushaltsjahr 2020 und vor allem im Haushaltsjahr 2021 eine Eigenmitteleinsparung stattfindet, die im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung der Maßnahmen benötigt wird. Eine höhere Kreditaufnahme in 2022 wird es nicht geben, da durch eine Umfinanzierung die frei werdenden Eigenmittel in 2020 und 2021 für den Bedarf in 2022 eingesetzt werden. Die Anpassung der finanziellen Auswirkungen erfolgt mit der Haushaltsplanung 2020 ff.

## 4. Familienverträglichkeit

Mit dem Einsatz der Fördermittel wird es möglich, dringend erforderliche Schulbauvorhaben zu finanzieren und damit die Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler und Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten wesentlich zu verbessern.

## 5. Abwägung Pro/Contra

Der Beschluss ist eine zwingend notwendige Fördervoraussetzung für eine erfolgreiche Antragstellung. Wird er nicht gefasst, kann die notwendige Finanzierung der Vorhaben nicht sichergestellt werden, und die weitere Beschulung an den einzelnen Standorten wäre aus Sicherheitsgründen bzw. auf Grund fehlender Schulflächen in Gefahr.

## Anlage:

Anlage gesamt

- Inhalt: 1. Prioritätenliste Teil A.1 Kommunale Schulen
  - 2. Prioritätenliste Teil A.2 Kommunale Schulen Nachrücker
  - 3. Prioritätenliste Teil B Freie Träger
  - 4. finanzielle Auswirkungen (projektbezogen)